

Teilliquidationsreglement

18. Juni 2025



INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlagen	3
2	Grundsätze und Voraussetzungen der Teilliquidation	3
Art. 2	Voraussetzungen der Teilliquidation	3
Art. 3	Zeitrahmen und Bilanzstichtag	4
Art. 4	Kollektiver und individueller Austritt	4
3	Durchführung der Teilliquidation	4
Art. 5	Ermittlung der freien Mittel	4
Art. 6	Mitgabe von freien Mitteln (Verteilungsplan)	4
Art. 7	Mitgabe von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	5
Art. 8	Anpassung bei wesentlicher Veränderung	5
Art. 9	Anrechnung eines Fehlbetrages	5
Art. 10	Übertragung der Rentnerinnen und Rentner	6
4	Verfahren und Vollzug	6
Art. 11	Information und Einsprachen	6
Art. 12	Vollzug und Bestätigung der Teilliquidation	6
5	Schlussbestimmungen	7
Art. 13	Melde- und Mitwirkungspflicht	7
Art. 14	Kosten	7
Art. 15	Reglementsänderung	7
Art. 16	Übergangsbestimmung	7
Art. 17	Inkrafttreten	7

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

- 1 Die Sulzer Vorsorgeeinrichtung (nachfolgend SVE genannt) ist eine offene Gemeinschaftseinrichtung, bei der die Risiken von allen angeschlossenen Unternehmungen gemeinsam getragen werden. Sie weist einen gemeinsamen Deckungsgrad aus. In Berücksichtigung dieser Gegebenheiten und gestützt auf die Bestimmungen des BVG, FZG und der BVV 2, namentlich Artikel 53b und 53d BVG, Artikel 18a und 19 FZG und Artikel 27g-h BVV 2, erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.
- 2 Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation.

2 Grundsätze und Voraussetzungen der Teilliquidation

Art. 2 Voraussetzungen der Teilliquidation

- 1 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt,
 - a) bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft einer der SVE angeschlossenen Unternehmung, sofern diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und dadurch mindestens 2 Prozent des Gesamtbestandes der aktiven versicherten Personen unfreiwillig aus der SVE austreten und sich dadurch das Vorsorgekapital aller aktiven versicherten Personen um mindestens 2 Prozent reduziert, oder bei erheblicher Verminderung der Belegschaft mehrerer der SVE angeschlossenen Unternehmungen, sofern diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und dadurch innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 10 Prozent des Gesamtbestandes der aktiven versicherten Personen unfreiwillig aus der SVE austreten und sich dadurch das Vorsorgekapital aller aktiven versicherten Personen um mindestens 10 Prozent reduziert.
 - b) bei einer Restrukturierung einer der SVE angeschlossenen Unternehmung, sofern dadurch mindestens 1 Prozent des Gesamtbestandes der aktiven versicherten Personen unfreiwillig aus der SVE austreten und sich dadurch das Vorsorgekapital aller aktiven versicherten Personen um mindestens 1 Prozent reduziert, oder bei Restrukturierung mehrerer der SVE angeschlossenen Unternehmungen, sofern dadurch innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 5 Prozent des Gesamtbestandes der aktiven versicherten Personen unfreiwillig aus der SVE austreten und sich dadurch das Vorsorgekapital aller aktiven versicherten Personen um mindestens 5 Prozent reduziert. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche einer angeschlossenen Unternehmung zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden.
 - c) bei einer Auflösung eines Anschlussvertrages nach einer Vertragsdauer von mindestens zwei Jahren, sofern dadurch mindestens 1 Prozent des Gesamtbestandes der aktiven versicherten Personen oder 1 Prozent des Gesamtbestandes der Rentnerinnen/Rentner aus der SVE austreten und sich dadurch das Vorsorgekapital aller aktiven versicherten Personen oder das Vorsorgekapital aller Rentnerinnen/Rentner um mindestens 1 Prozent reduziert. Erfolgen gleichzeitig mehrere Auflösungen von Anschlussverträgen, die auf dasselbe wirtschaftliche Ereignis zurückzuführen sind und damit in einem inneren Zusammenhang stehen, genügt es, wenn insgesamt 5 Prozent des Gesamtbestandes der aktiven versicherten Personen und Rentnerinnen/Rentner aus der SVE austreten und sich dadurch das Vorsorgekapital aller aktiven versicherten Personen und Rentnerinnen/Rentner um mindestens 5 Prozent reduziert. Verbleiben die Rentnerinnen und Rentner aus irgendeinem Grunde in der SVE, bemessen sich die vorgenannten Werte nach dem Gesamtbestand bzw. Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen. Die Teilauflösung eines Anschlussvertrages nach einer Vertragsdauer von mindestens zwei Jahren infolge eines Betriebsüberganges (Asset Deal) führt dann zu einer Teilliquidation, sofern dadurch mindestens 5 Prozent, aber nicht weniger als 10 der aktiven versicherten Personen der angeschlossenen Unternehmung als Gruppe in der SVE unter einem anderen oder neuen Anschlussvertrag verbleiben oder in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

- 2 Ein Austritt gilt dann als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer aktiv versicherten Person durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber gekündigt und ihr keine zumutbare Versetzung angeboten wird. Austritte aus anderen Gründen, wie namentlich Auslaufen von befristeten Arbeitsverhältnissen, Kündigungen, die im Zusammenhang mit der Person des Mitarbeitenden stehen (z.B. disziplinarische Gründe oder Leistungsgründe), einvernehmliche Auflösungen der Arbeitsverhältnisse sowie Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder Invalidität bleiben bei der Beurteilung der Teilliquidationsvoraussetzungen unberücksichtigt.

Art. 3 Zeitrahmen und Bilanzstichtag

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der von einem Teilliquidationstatbestand betroffenen Personen (Abgangsbestand). Dies erfolgt in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der aktiven versicherten Personen und gegebenenfalls Rentnerinnen und Rentner. Bei Anwendung von Artikel 2 Absatz 1 litera c werden beim Abgangsbestand zusätzlich auch die Rentnerinnen und Rentner berücksichtigt, sofern sie nicht in der SVE verbleiben.
- 2 Der Bilanzstichtag für die Teilliquidation zur Beurteilung der finanziellen Lage der SVE ist das Ende desjenigen Kalenderjahres, das dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.

Art. 4 Kollektiver und individueller Austritt

- 1 Bei einer Teilliquidation besteht Anspruch auf die nachfolgenden Mittel:
 - a) Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel.
 - b) Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve.
- 2 Über den kollektiven Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei einem kollektiven Austritt entscheidet der Stiftungsrat.
- 3 Ein kollektiver Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht worden ist.
- 4 Als kollektiver Austritt wird eine Gruppe von mindestens zehn aktiv versicherten Personen bzw. gegebenenfalls Rentnerinnen und Rentner verstanden, die aufgrund einer Teilliquidation infolge Restrukturierung oder Auflösung Anschlussvertrag geschlossen in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertritt. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.
- 5 Ein kollektiver Austritt wird wenn möglich in einem Übertragungsvertrag geregelt.

3 Durchführung der Teilliquidation

Art. 5 Ermittlung der freien Mittel

- 1 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und die vom Experten für berufliche Vorsorge auf den gleichen Zeitpunkt erstellte versicherungstechnische Bilanz (Teilliquidationsbilanz) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen für den verbleibenden Bestand (sogenannter Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der SVE zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte und nach SWISS GAAP FER 26 erstellte Jahresrechnung per Bilanzstichtag der Teilliquidation.
- 2 Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen.

Art. 6 Mitgabe von freien Mitteln (Verteilungsplan)

- 1 Bei einer Teilliquidation besteht bei einem individuellen Austritt ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln (vgl. Art. 4).

- 2 Die freien Mittel werden in Prozent des Vorsorgekapitals inklusive technischer Rückstellungen festgehalten. Der Anteil der austretenden aktiven versicherten Personen und austretenden Rentnerinnen und Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Austrittsleistung (individuelle Austritte) bzw. ihr Vorsorgekapital inklusive technischer Rückstellungen (kollektive Austritte und austretende Rentnerinnen und Rentner).
- 3 Eintrittsleistungen und infolge Ehescheidung überwiesene Freizügigkeitsleistungen sowie Einkaufssummen (Einkäufe, Einlagen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie Wiedereinkäufe nach Scheidung), welche innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem für die Teilliquidation massgebenden Bilanzstichtag eingebracht wurden, werden für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln von der Austrittsleistung abgezogen.
- 4 Vorbezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung übertragene Mittel werden für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln der Austrittsleistung hinzugezählt, falls der Bezug oder die Übertragung innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem für die Teilliquidation massgebenden Bilanzstichtag erfolgte und der Bezug bzw. die Übertragung noch nicht zurückbezahlt wurde.

Art. 7 Mitgabe von technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

- 1 Bei einer Teilliquidation besteht bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (vgl. Art. 4).
- 2 Von der anteilmässigen Aufteilung einer technischen Rückstellung kann abgewichen oder ganz darauf verzichtet werden, sofern die Teilliquidation besondere Auswirkungen auf die Struktur der SVE hat und bei dieser Rückstellung zu einem veränderten Rückstellungsbedarf im Sinne des Fortbestandes (vgl. Art. 5) führt.
- 3 Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital inklusive technischer Rückstellungen.
- 4 Der Anspruch an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.
- 5 Die Übertragung der Mittel erfolgt in der Regel in Form einer Geldleistung. In begründeten Fällen und im Einverständnis mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung kann der Stiftungsrat auch eine andere Form der Übertragung festlegen.

Art. 8 Anpassung bei wesentlicher Veränderung

Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Bilanzstichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5 Prozent ändern (unterjährig nach Massgabe einer monatlichen Schätzung des Deckungsgrades gemäss den Vorgaben des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, per Jahresende nach Massgabe des von der Revisionsstelle geprüften Jahresabschlusses), werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend angepasst.

Art. 9 Anrechnung eines Fehlbetrages

- 1 Ergibt sich per Bilanzstichtag der Teilliquidation ein Fehlbetrag gemäss Artikel 44 BVV 2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die aktive versicherte Person den Abzug zurückerstatten.
- 2 Der Fehlbetrag wird in Prozent des Vorsorgekapitals inklusive technischer Rückstellungen festgehalten. Der Anteil der austretenden aktiven versicherten Personen und austretenden Rentnerinnen und Rentner am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung (individuelle Austritte) bzw. ihr Vorsorgekapital inklusive technischer Rückstellungen (kollektive Austritte und austretende Rentnerinnen und Rentner).
- 3 Eintrittsleistungen und infolge Ehescheidung überwiesene Freizügigkeitsleistungen sowie Einkaufssummen (Einkäufe, Einlagen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie Wiedereinkäufe nach Scheidung), welche innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem für die Teilliquidation massgebenden Bilanzstichtag eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteils am Fehlbetrag unberücksichtigt.

Art. 10 Übertragung der Rentnerinnen und Rentner

- 1 Bei einem kollektiven Austritt gemäss Artikel 4 folgen die dem betreffenden Kollektiv zuordenbaren Rentnerinnen und Rentner grundsätzlich diesem Kollektiv. Artikel 53e Absatz 4^{bis} BVG wird sinngemäss angewendet.
- 2 Verbleibt das Kollektiv in der SVE unter einem anderen oder neuen Anschlussvertrag, so werden die dem betreffenden Kollektiv zuordenbaren Rentnerinnen und Rentner dem Anschlussvertrag des Kollektivs zugewiesen.
- 3 Bei einer vollständigen oder teilweisen Auflösung eines Anschlussvertrages bleiben die entsprechenden Bestimmungen des Anschlussvertrages und von Artikel 53e Absatz 4, 4^{bis} und 5 BVG vorbehalten. Erfolgt die Teilliquidation aufgrund der vollständigen oder teilweisen Auflösung eines Anschlussvertrages (Art. 2 Abs. 1 lit. c) und verbleiben die Rentnerinnen und Rentner bei der SVE, so wird geprüft, ob für diese zur Sicherung der Fortbestandsinteressen zusätzliche technische Rückstellungen (vgl. Art. 5) zu bilden sind. Sind solche technische Rückstellungen erforderlich, werden diese in der Teilliquidationsbilanz berücksichtigt. Werden die technischen Rückstellungen von der austretenden Firma finanziert, so werden entsprechende Zahlungen ebenfalls in der Teilliquidationsbilanz berücksichtigt.

4 Verfahren und Vollzug

Art. 11 Information und Einsprachen

- 1 Der Stiftungsrat stellt das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts fest und beschliesst über die Durchführung einer Teilliquidation. Er legt dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, den massgebenden Zeitpunkt bzw. Zeitrahmen und Bilanzstichtag im Sinne von Artikel 3, die freien Mittel, die Wertschwankungsreserve und die versicherungstechnischen Rückstellungen, den Fehlbetrag und dessen Zuweisung sowie den Verteilungsplan fest.
- 2 Die SVE informiert die aktiven versicherten Personen sowie Rentnerinnen und Rentner zeitgerecht mittels Publikation in den SVE-News über die Teilliquidation und weist sie auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Erhalt der Information in die massgebende kaufmännische und versicherungstechnische Bilanz sowie den Verteilungsplan am Sitz der SVE Einsicht nehmen zu können. Die betroffenen Personen haben ein Einsichtsrecht in ihre persönlichen Berechnungen, nicht jedoch in individuelle Daten der übrigen betroffenen Personen.
- 3 Die aktiven versicherten Personen sowie Rentnerinnen und Rentner haben das Recht, gegen den Entscheid des Stiftungsrates während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.
- 4 Innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheides des Stiftungsrates besteht das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.
- 5 Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Artikel 74 BVG erhoben werden. Die Beschwerde hat indes nur dann aufschiebende Wirkung, wenn das Bundesverwaltungsgericht dies verfügt.

Art. 12 Vollzug und Bestätigung der Teilliquidation

- 1 Die Teilliquidation wird vollzogen, sofern innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt oder alle Einsprachen einvernehmlich bereinigt werden konnten.
- 2 Wurde bei der Aufsichtsbehörde ein Überprüfungsbegehren eingereicht, wird die Teilliquidation erst vollzogen, wenn ein rechtskräftiger Entscheid der Aufsichtsbehörde vorliegt oder einer gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.
- 3 Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

5 Schlussbestimmungen

Art. 13 Melde- und Mitwirkungspflicht

Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin ist verpflichtet, die SVE über wirtschaftliche Ereignisse, die zu einer Teilliquidation führen können, unverzüglich zu informieren und ihr sämtliche zur Durchführung einer Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind ihr die Gründe und Zusammenhänge des Personalabbaus, die Namen der betroffenen Mitarbeitenden, der Grund der Kündigungen und das Ende der Arbeitsverhältnisse bekanntzugeben.

Art. 14 Kosten

Die der SVE mit der Durchführung der Teilliquidation entstehenden Kosten werden der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber, welche/r die Teilliquidation ausgelöst hat, gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

Art. 15 Reglementsänderung

Das vorliegende Teilliquidationsreglement kann vom Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

Art. 16 Übergangsbestimmung

- 1 Verwirklicht sich der Teilliquidationssachverhalt gemäss Artikel 2 Absatz 1 litera a und b nach Inkrafttreten des vorliegenden Teilliquidationsreglements, so gelangt das vorliegende Reglement zur Anwendung. Massgebend ist der für die Teilliquidation massgebenden Bilanzstichtag.
- 2 Bei Auflösung eines Anschlussvertrages gemäss Artikel 2 Absatz 1 litera c nach Inkrafttreten des vorliegenden Teilliquidationsreglements gelangt ebenfalls das vorliegende Reglement zur Anwendung. Massgebend ist dabei das Datum der Vertragsauflösung. Erfolgt die Vertragsauflösung per 31. Dezember 2025 und wurde die Kündigung vor Inkrafttreten des vorliegenden Teilliquidationsreglements ausgesprochen, gelangt das bisherige Reglement zur Anwendung, sofern dieses für die betroffenen aktiven versicherten Personen sowie Rentnerinnen und Rentner vorteilhafter ist.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Teilliquidationsreglement wurde an der Sitzung vom 18. Juni 2025 durch den Stiftungsrat beschlossen und ersetzt das Teilliquidationsreglement vom 23. Juni 2015. Es tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde per Beschluss des Stiftungsrates in Kraft.